



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0005-13-8

=RSS-E 9/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. März 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED],

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadensfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizznummer [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit Beschluss der Schlichtungskommission vom 14.11.2012 wurde der Schlichtungsantrag des Antragstellers zu RSS-0014-12 zurückgewiesen. Diesem Beschluss lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Streitteile haben per 1.7.2004 zur Polizznummer [REDACTED] einen Betriebs-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag abgeschlossen, wobei im Privatrechtsschutz auch ein

Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Versicherungsnehmer inkludiert ist.

Mit Email vom 25. Jänner 2012 hat zur obgenannten Polizzennummer die Antragstellervertreterin Schadensmeldung an die Antragsgegnerin erstattet.

In der Folge ersuchte die Antragsgegnerin um nähere Aufklärung zum Schadenfall samt Vorlage von entsprechenden Unterlagen.

Aus der weiteren Korrespondenz war zu entnehmen, dass die [REDACTED] dem Antragsteller mehrere Kredite fällig stellte, die teilweise eindeutig dem betrieblichen Bereich zuzuordnen waren. Die Zuordnung der anderen Kredite zum (vom Rechtsschutzvertrag gedeckten) Privatbereich war jedoch zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens strittig.

Der Antragsteller beehrte daher von der Schlichtungskommission, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Schadenfalles zu empfehlen.

In rechtlicher Hinsicht begründete die Schlichtungskommission die Zurückweisung des Antrages wie folgt:

**„(...) Geht man von dem Schreiben des Rechtsvertreters der [REDACTED] vom 16.1.2012 aus, so werden vor allem Zahlungsrückstände aus einem Betriebsmittelkredit, Rahmenkredit und Abstattungskrediten geltend gemacht. Aufgrund dieser Aktenlage ist daher nicht eindeutig nachvollziehbar, wieso diese Forderung in solchen Höhen dem Privatbereich des Versicherungsnehmers im Sinne des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zuzuordnen sind. Es wäre Aufgabe des Versicherungsnehmers gewesen, genau und nachvollziehbar darzulegen, wieso „der Versuch vom Rechtsschutzversicherer,**

diese Rechtsgeschäfte in den Geschäftsbereich zu drängen" rechtswidrig ist und aus welchen Erwägungen trotz des genannten Schreibens der [REDACTED] es sich bei den genannten Krediten um Kredite handelt, die dem Privatbereich zuzuordnen sind, zumal gemäß § 344 UGB im Zweifel ein Rechtsgeschäft eines Unternehmers seiner betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist.

Da auf Grund der der Schlichtungskommission vorgelegten Urkunden nicht eindeutig geklärt werden konnte, welcher Kredit der privaten oder betrieblichen Sphäre zuzuordnen ist, ist der Sachverhalt derartig strittig, dass der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen war, weil der Antragsgegenstand in einem streitigen Verfahren besser behandelt werden kann. Daran kann nichts ändern, dass die Bank mit einer Klage vorerst nur € 140.000,-- geltend macht, weil diese Tatsache allein auch keinen verlässlichen Schluss zulässt, dass dieser Rechtsstreit der privaten Sphäre zuzurechnen ist (§ 344 UGB).

Der Versicherungsnehmer wird darzulegen haben, dass die geltend gemachte Forderung nicht in seinem Betriebsbereich, nämlich seines nach außen hin selbständig organisierten Unternehmens fällt (vgl ARB 2007, Erläuterungen u den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 168). Ein Betrieb ist eine auf die Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgerichtete Tätigkeit. (...) "

Nunmehr beantragte der Antragsteller mit Email vom 5.3.2013 eine neuerliche Entscheidung der Schlichtungskommission mit folgender Begründung:

„(Der Empfehlung ist) zu entnehmen, dass sollte es sich bei den Krediten und Zahlungen um private handeln, grundsätzlich

Versicherungsschutz aus der bestehenden Rechtsschutzversicherung gewährt werden sollte. Dazu erlaube ich mir, Ihnen nun den Schriftverkehr von Herrn [REDACTED] mit dem Versicherungsnehmer und der [REDACTED] sowie das Antwortschreiben der [REDACTED] zu übermitteln, welche bei der bereits übermittelten Ablehnung bleibt.

Wir ersuchen Sie nochmals um Prüfung durch die Schlichtungsstelle, da wir eindeutig der Meinung sind, dass Streitigkeiten im privaten Bereich von der [REDACTED] Versicherung gedeckt werden müssten."

Beigelegt war ein Schreiben des Rechtsvertreters des Antragstellers, [REDACTED], an die Antragsgegnerin vom 17.12.2012, in welchem er ausführt:

„...Nach Auskunft meines Mandanten gehört der (nunmehr klagsgegenständliche, Anm.) Kredit nur zum Privatbereich, er diene insbesondere zur Abdeckung einer Überziehung eines Privatkontos und zur Abdeckung eines aufgelaufenen Kredites ebenfalls in privater Sphäre.

Als Beweis führt mein Mandant an, dass der streitgegenständliche Kredit Kontonummer [REDACTED] laut Kreditzusage (Verwendungszweck) der Abdeckung des ausgelaufenen Kredites auf Konto [REDACTED] sowie der Abdeckung der Überziehung auf Konto [REDACTED] dient.

Nach dem mir vorliegenden Kreditvertrag zu Kontonummer [REDACTED] diene dieser zur Wohnbaufinanzierung, somit zu rein privaten Zwecken. Ergänzend gibt Ihr Versicherungsnehmer an, dass er damit eine Wohnung in Ägypten ankaufen wollte, dies zu rein privaten Zwecken.

*Das weiter genannte Konto [REDACTED] diene ebenfalls reinen privaten Zwecken, es handelt sich hier um das einzige Privatkonto des Mandanten. (...) Mein Mandant hat für sein Geschäft nur ein Konto verwendet, nämlich das Konto [REDACTED]. Überdies hat mir der Mandant auszugsweise Kontohefte mit Kontoauszügen zuletzt überlassen, eine Einsicht in die Kontoauszüge zeigen, dass ausnahmslos private Zahlungen hier getätigt worden sind.*

*Ich bitte nunmehr die Deckungsfrage nochmals zu überprüfen, eine positive Deckung zu übermitteln (...) "*

Mit Schreiben vom 20.12.2012 lehnte die Antragsgegnerin unter Berufung auf die ergangene Entscheidung der Schlichtungskommission eine Deckung aus der Rechtsschutzversicherung neuerlich ab.

Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle teilte mit Email vom 6.3.2013 der Antragsgegnerin das Ansuchen des Antragstellers um neuerliche Prüfung des Sachverhaltes mit dem Hinweis mit, dass hierzu keine Stellungnahme erforderlich sei. Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 7.3.2013 bekannt, dass sie die Angelegenheit in sachlicher Hinsicht für erschöpfend aufgearbeitet ansehe und daher sich an einem weiteren Verfahren nicht beteiligen werden.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Aus dem Zusammenhang des vorherigen Schlichtungsverfahrens und der dortigen Beteiligung der Antragsgegnerin muss deren Äußerung als Verweis auf das bisherige Vorbringen iS einer Bestreitung des auch nunmehrigen Vorbringens des Antragstellers verstanden werden.

Die Antragstellerin verkennt, dass gemäß Pkt. 3.3.1 das Schlichtungsverfahren ein Aktenverfahren ist, wo Empfehlungen aufgrund der rechtlichen Beurteilung eines unbestrittenen Sachverhaltes ausgesprochen werden. Die Schlichtungskommission führt grundsätzlich keine Beweisverfahren durch.

Wenn nunmehr neuerliche Urkunden vorgelegt werden, die beweisen sollen, dass der streitgegenständliche Kredit dem Privatbereich des Antragstellers zuzuordnen ist, so ist dem Antragsteller zu erwidern, dass aufgrund der Aktenlage im Vorverfahren nach wie vor nicht eindeutig nachvollziehbar war, wieso die Forderungen der [REDACTED] dem Privatbereich des Versicherungsnehmers iSd abgeschlossenen Versicherungsvertrags zuzuordnen sind. Was die neuerlichen vorgelegten Urkunden betrifft, so geht auch aus diesen Unterlagen ebenfalls nicht mit ausreichender Sicherheit hervor, dass der Kredit ausschließlich den Privatbereich betrifft. Wie sich aus dem neuerlich vorgelegten Schriftverkehr mit der Antragsgegnerin ergibt, bestreitet diese nach wie vor die Zuordnung des gegenständlichen Kreditvertrages. Es liegt somit neuerlich kein unbestrittener Sachverhalt vor.

Die Schlichtungskommission hat daher keinen Anlass, von ihrer Meinung abzugehen, dass gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung der Schlichtungsantrag zurückzuweisen ist, weil der Antragsgegenstand in einem streitigen Verfahren besser behandelt werden kann.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller mit der Empfehlung nicht einverstanden war, kann für sich allein nicht dazu führen, die Angelegenheit rechtlich anders zu beurteilen, wenn sich nach neuerlicher Überprüfung des Sachverhalts ergibt, dass sich die Aktenlage nicht zu Gunsten des Antragstellers geändert hat. (vgl RSS-0015-11-5=RSS-E 15/11)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. März 2013